Feuerwehrreglement der Stadt Zug: Totalrevision; Änderungsanträge des Stadtrats für die 2. Lesung

§ 2 Organisation

¹ Die Feuerwehr der Stadt Zug trägt den Namen «Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)».

² Das Feuerwehrwesen der Stadt Zug besteht aus den Bereichen Feuerwehrdienst und Feuerwehramt sowie dem Verein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug.

³ Der Feuerwehrdienst umfasst die feuerwehrdienstliche Organisation der Feuerwehr, den Dienstbetrieb mit der Einsatzbewältigung, die Einsatzbereitschaft, die Ausbildung der Feuerwehrleute sowie andere Aufgaben, die der Stadtrat der Feuerwehrzuweist.

⁴ Die Organisation des Feuerwehrdienstes obliegt dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug. Dieses berücksichtigt dabei die Strukturen des Vereins FFZ.

§ 3, Abs. 2 und 3

² Der Verein wählt das Offizierskader. Ausgenommen sind die dem Stadtrat vorbehaltenen Ernennungen und Beförderungen.

³ Der Verein ist im Weiteren zuständig für seine ausserdienstlichen Aktivitäten.

§ 4, Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und Abs. 4

c) die Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten und der Vizekommandantinnen oder der Vizekommandanten der FFZ auf Vorschlag der Präsidenten- und Offiziersversammlung der FFZ;

³ Der Stadtrat fördert das Vereinsleben des Vereins FFZ.

⁴ Das Feuerwehrkommando ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für das Feuerwehrwesen zuständigen Departements unterstellt.

§ 7, Abs. 2

² Das Feuerwehramt unterstützt den Verein FFZ.

Abs. 2 – 4 werden zu Abs. 3 – 5.

§ 8 Feuerwehrkommando

¹ Das Feuerwehrkommando setzt sich zusammen aus der Kommandantin oder dem Kommandanten sowie den Vizekommandantinnen und Vizekommandanten.

- ² Das Feuerwehrkommando ist für den Feuerwehrdienst zuständig. Es erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstellen des Organigramms für den Feuerwehrdienst;
 - b) Erstellen von Funktionsbeschrieben für das Offizierskader;
 - c) Erlass von Weisungen für den Dienstbetrieb;
 - d) Entscheid über die Aufnahme von Feuerwehrleuten in den Feuerwehrdienst sowie deren Entlassung, nach Rücksprache mit dem Vorstand des Vereins FFZ;
 - e) Festlegen der Alarmorganisation;
 - f) Antragstellung an die für die Kreditbewilligung zuständigen Behörden für die Beschaffung der Fahrzeuge und des Materials, das für den ordnungsgemässen Dienstbetrieb notwendig ist.

⁴ Das Feuerwehrkommando ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für das Feuerwehrwesen zuständigen Departements unterstellt.

³ Das Feuerwehrkommando unterstützt den Verein FFZ.

§ 9

Kommandantin oder Kommandant

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant der FFZ führt den Feuerwehrdienst der Stadt Zug und ist verantwortlich für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

² Die Kommandantin oder der Kommandant der FFZ befördert die Offiziere und ernennt und befördert die Unteroffiziere für den Feuerwehrdienst.

§§ 9 – 14 werden zu §§ 10 - 15

§ 15, Abs. 1

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 nach der Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2014 in Kraft.